

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für Leistungen in der Montantechnik der VA Erzberg GmbH



## 1. Geltung

- 1.1 Diese Geschäftsbedingungen gelten zwischen der VA Erzberg GmbH (kurz VAE), natürlichen und juristischen Personen (kurz Kunde) für das gegenständliche Rechtsgeschäft sowie gegenüber unternehmerischen Kunden auch für alle hinkünftigen Geschäfte, selbst wenn im Einzelfall insbesondere bei künftigen Ergänzungs- oder Folgeaufträgen darauf nicht ausdrücklich Bezug genommen wird.
- 1.2 Wir kontrahieren ausschließlich unter Zugrundelegung unserer AGB. AGB des Kunden oder Änderungen bzw. Ergänzungen unserer AGB bedürfen zu ihrer Geltung unserer ausdrücklichen - gegenüber unternehmerischen Kunden - schriftlichen Zustimmung.
- 1.3 AGB des Kunden werden auch dann nicht anerkannt, wenn wir ihnen nach Eingang bei uns nicht ausdrücklich widersprechen.

## 2. Angebot/Vertragsabschluss

- 2.1 Unsere Angebote sind unverbindlich.
- 2.2 Zusagen, Zusicherungen und Garantien unsererseits oder von diesen AGB abweichende Vereinbarungen im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss werden gegenüber unternehmerischen Kunden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich.

## 3. Kostenvoranschläge

- 3.1 Kostenvoranschläge sind unverbindlich und ohne Gewährleistung. Insbesondere können bis zur tatsächlichen Erteilung des Auftrages Preisänderungen aufgrund z.B. von Lohnerhöhungen oder Materialverteuerung eintreten.
- 3.2 Unsere Angebote und Kostenvoranschläge setzen voraus, dass die vom Kunden beigestellten Geräte, Materialien und Konstruktionen und vom Kunden erteilte Informationen und Anweisungen für die Leistungsausführung geeignet sind. Stellt sich nachträglich und für uns nicht erkennbar heraus, dass beigestellte Geräte, Materialien, Konstruktionen, Informationen oder Anweisungen mangelhaft bzw. unrichtig sind, stellt dies eine Änderung des Vertrages dar und hat der Kunde den dadurch notwendigen Mehraufwand zusätzlich abzugelten.
- 3.3 Die Erstellung von Naturmaßen, Plänen, Skizzen etc. zur Erstellung eines Angebotes oder eines Kostenvoranschlags sind unentgeltlich. Solche Skizzen, Pläne, etc. dienen nur als Grundlage für unsere Angebotslegung oder Erstellung eines Kostenvoranschlags ohne darüberhinausgehende Haftung.

## 4. Preise

- 4.1 Preisangaben sind grundsätzlich nicht als Pauschalpreis zu verstehen, sondern erfolgt die Abrechnung nach Aufwand oder nach vereinbarten Einheiten. Wenn Massen angegeben werden, handelt es sich dabei um geschätzte Werte. Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand.
- 4.2 Für vom Kunden bestellte bzw. vereinbarte Leistungen, die im ursprünglichen Auftrag keine Deckung finden, besteht Anspruch auf zusätzliches angemessenes Entgelt. Solche Zusatzaufträge werden mangels gesonderter Vereinbarung nach tatsächlichem Aufwand mit angemessenem Lohn abgerechnet.
- 4.3 Preisangaben verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer und ab Lager. Verpackungs-Transport-Verladungskosten sowie Zoll und Versicherung gehen zu Lasten des unternehmerischen Kunden. Verbrauchern als Kunden gegenüber werden die Kosten nur verrechnet, wenn dies einzelvertraglich ausverhandelt wurde. Wir sind nur bei ausdrücklicher Vereinbarung verpflichtet, Verpackung zurückzunehmen.

## 5. Mitwirkungspflichten des Kunden

- 5.1 Die Qualität und Betriebsbereitschaft von Beistellungen liegt in der Verantwortung des Kunden. Bei Verwendung von vom Kunden beigestellter Geräte und Materialien findet die Gewährleistung bzw. sonstige Haftung nur im Umfang des § 1168a ABGB statt. Für daraus allenfalls resultierende Vermögensschäden haften wir gegenüber dem Kunden nicht bei leichter Fahrlässigkeit.
- 5.2 Erwirken sämtlicher notwendigen Bewilligungen bei den zuständigen Behörden, sowie das Tragen der dabei anlaufenden Kosten. Sämtliche für die Leistungserbringung relevanten Bewilligungen sind unaufgefordert dem AN zu übermitteln.
- 5.3 Genaue Kennzeichnung und Einzeichnung der Bohrsatzpunkte sowie Angabe der Bohrtiefe.
- 5.4 Bekanntgabe vorhandener Ver-/Entsorgungsleitungen, Erdkabel, unterirdischen Bauwerke, Leitungen, Kanäle udgl. sowie das Tragen der Kosten für eventuell notwendige Verlegung der Einbauten. Bei Beschädigung nicht bekanntgegebenen Einbauten wird keine Haftung übernommen.
- 5.5 Freie und geeignet ausreichend große Zu- und Abfahrt bzw. Aufstandsfläche bei jeder Witterung für Bohrgerät und LKW.
- 5.6 Die ordnungsgemäße Sicherung des festgelegten Gefahrenbereiches obliegt dem AG.

## 6. Zahlung

- 6.1 Die Zahlung erfolgt nach Vereinbarung, ansonsten nach Rechnungserhalt.
- 6.2 Eine Aufrechnungsbefugnis steht dem Kunden nur insoweit zu, als Gegenansprüche gerichtlich festgestellt oder von uns ausdrücklich anerkannt worden sind. Verbrauchern als Kunden steht eine Aufrechnungsbefugnis auch zu, soweit Gegenansprüche im rechtlichen Zusammenhang mit der Zahlungsverbindlichkeit des Kunden stehen sowie bei Zahlungsunfähigkeit unseres Unternehmens.
- 6.3 Bei Zahlungsverzug des Kunden sind wir berechtigt, gem. §§ 918ff ABGB vom Vertrag zurückzutreten. Die Abrechnung der bei Rücktritt durch uns erbrachten Leistungen bzw. Teilleistungen erfolgt nach den vertraglich vereinbarten Preisen.
- 6.4 Bei Überschreitung der Zahlungsfrist verfallen gewährte Vergünstigungen und werden der Rechnung zugerechnet.

## 7. Leistungsfristen und Termine

- 7.1 Unternehmerischen Kunden gegenüber sind Liefer- und Fertigstellungstermine nur verbindlich, wenn deren Einhaltung schriftlich zugesagt wurden.
  - 7.2 Fristen und Termine verschieben sich bei außergewöhnlichen Wetterverhältnissen, bei witterungsbedingten Stillstandzeiten (Regen, Kälte, Hitze, etc.) höherer Gewalt, Streik,

nicht vorhersehbare und von uns nicht verschuldete Verzögerung unserer Zulieferer oder sonstigen vergleichbaren Ereignissen, die nicht in unserem Einflussbereich liegen, angemessen. Davon unberührt bleibt das Recht des Kunden auf Rücktritt vom Vertrag bei Verzögerungen, die eine Bindung an den Vertrag unzumutbar machen.

- 7.3 Wenn der Beginn der Leistungsausführung oder die Ausführungen durch den Kunden zuzurechnende Umstände verzögert oder unterbrochen wird, so werden angemessene Leistungsfristen verlängert und vereinbarte Fertigstellungstermine hinausgeschoben.
- 7.4 Die Einhaltung unserer Terminverpflichtungen setzt die rechtszeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Mitwirkungspflichten des Kunden gem. Punkt 5 voraus.

## 8. Gewährleistung, Haftung

- 8.1 Für Vermögensschäden haften wir nur in Fällen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- 8.2 Gegenüber unternehmerischen Kunden ist die Haftung beschränkt mit dem Haftungshöchstbetrag einer allenfalls durch uns abgeschlossenen Haftpflichtversicherung.
- 8.3 Schadenersatzansprüche unternehmerischer Kunden sind bei sonstigem Verfall binnen zwei Jahren ab Erkennbarkeit gerichtlich geltend zu machen. 10 Jahre nach Übergabe tritt jedenfalls Verjährung ein.
- 8.4 Wenn und soweit der Kunde für Schäden, für die wir haften, Versicherungsleistungen durch eine eigene oder zu seinen Gunsten abgeschlossene Schadensversicherung in Anspruch nehmen kann, verpflichtet sich der Kunde zur Inanspruchnahme der Versicherungsleistung und beschränkt sich unsere Haftung insoweit auf Nachteile, die dem Kunden durch die Inanspruchnahme dieser Versicherung entstehen.
- 8.5 Ausschlussgründe der Haftung sind
  - a) Terminliche Verschiebungen aufgrund mangelnder Baufreiheit, fehlender oder verspäteter Genehmigungen
  - b) Technische Defekte der eingeplanten Bohrgeräte und Maschinen
  - c) Schäden an Kabeln und Leitungen, die nicht bezeichnet wurden oder in den Planunterlagen nicht enthalten oder falsch eingezeichnet sind
  - d) Für Flurschäden durch den An- bzw. Abtransport des Bohrgerätes mit Gestänge und Hilfsgeräten sowie die Bohrung selbst
  - e) Unvorhersehbare Schäden sowie Verunreinigung von aller Art von Gewässern
  - f) Liefer- und Leistungsverzögerungen sowie Kostenerhöhungen, die durch unrichtige, unvollständige oder nachträglich geänderte Angaben und Informationen oder zur Verfügung gestellter Unterlagen entstehen, werden von uns nicht vertreten und können auch nicht zum Verzug unsererseits führen.
  - g) Unvorhergesehene Schäden resultierend aus der Geologie.

## 9. Salvatorische Klausel

- 9.1 Sollten einzelne Teile dieser AGB unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Teile nicht berührt.

## 10. Allgemeines

- 10.1 Es gilt österreichisches Recht.
- 10.2 Das UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.
- 10.3 Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis oder künftigen Verträgen zwischen uns und dem unternehmerischen Kunden ergebenden Streitigkeiten ist das für unseren Sitz örtlich zuständige Gericht.
- 10.4 Änderungen seines Namens, der Firma, seiner Anschrift, seiner Rechtsform oder andere relevante Informationen hat der Kunde uns umgehend bekannt zu geben.
- 10.5 Wir nutzen personenbezogene Daten aus dem Vertrag nur zum Zwecke der Vertragsabwicklung und Kundenbetreuung. Im Rahmen des Vertragsverhältnisses anfallende und für die Durchführung erforderliche personenbezogene Daten des Kunden werden insoweit bei uns gespeichert. Soweit dies zur Durchführung des Vertrages erforderlich ist, werden die Daten auch an dritte Unternehmen, die von uns in zulässiger Weise mit der Durchführung des Vertrages oder von Teilen davon betraut sind, übermittelt.

## 11. Datenschutz

- 11.1 Der AN wird darüber informiert, dass das mit ihm in Geschäftsbeziehung stehende Unternehmen personenbezogene Daten, die für die Zwecke der Anbahnung und Abwicklung von Vertragsverhältnissen sowie der Pflege von Geschäftsbeziehungen notwendig sind, verarbeitet und soweit für die Erreichung der genannten Zwecke erforderlich, an in die Vertragserfüllung einbezogene Dritte übermittelt werden. Der AN stimmt zu, dass die übermittelten personenbezogenen Daten von diesem Unternehmen verarbeitet werden. Die Zustimmung kann jederzeit widerrufen werden, insbesondere durch schriftliche Aufforderung an das Unternehmen.
- 11.2 Der AN verpflichtet sich, alle VA Erzberg GmbH Daten, die ihm aufgrund der Geschäftsbeziehung bekannt werden, vertraulich zu behandeln. VA Erzberg GmbH Daten sind sämtliche Informationen, die dem Unternehmen VA Erzberg GmbH oder einem ihrer Mitarbeiter zugeordnet werden können, unabhängig davon, ob die Daten dem Schutz der für den AN geltenden Gesetze unterliegen.
- 11.3 Jede Handhabung von VA Erzberg GmbH Daten, die nicht zwingend für die Erfüllung gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen notwendig ist, ist dem AN untersagt. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von VA Erzberg GmbH Daten an Dritte oder deren Nutzung für Marketingzwecke. Soweit die Übermittlung von VA Erzberg GmbH Daten für die Vertragserfüllung unbedingt notwendig ist, darf der AN VA Erzberg GmbH Daten nur an Dritte übermitteln, die er seinerseits vertraglich zur Einhaltung der ihm aus den AEB treffenden Pflichten verpflichtet hat. Der AN haftet der mit ihm in Geschäftsbeziehung stehender VA Erzberg GmbH für die Einhaltung der Pflichten der AEB durch den Übermittlungsempfänger